

27. MRZ. 2024



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden Postfach 12 00 20 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsamt

Stadtreinigung Dresden GmbH
v. d. Frau Kerstin Trautewig
Pfortenhauerstr. 46
01307 Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie Frau Lindemann	Zimmer 5029	Telefon (0351) 4 88 42 67	E-Mail	Datum 25.03.2024
Grundstück:	Altonaer Straße 15					
Gemarkung/Flurstück:	Friedrichstadt - 331/1					
Vorhaben:	Ersatzneubau eines Annahmecontainers mit Vordach und von drei Sozialcontainern mit Photovoltaikanlagen auf dem Dach					
Aktenzeichen:	63/0/BV/04761/23	Eingang:	17.11.2023	vollständig:	23.01.2024	
Antragsteller/Bauherr:	Stadtreinigung Dresden GmbH, v. d. Frau Kerstin Trautewig, Pfortenhauerstr. 46, 01307 Dresden					

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übergeben wir nach Prüfung des o. g. Antrages und der eingereichten Bauvorlagen nachfolgende Unterlagen:

- Baugenehmigung Az.: 63/0/BV/04761/23
- eine Ausfertigung des Antrages und der eingereichten Bauvorlagen mit Sichtvermerk
- Kostenbescheid Vertragsgegenstand: 566310748661, adressiert an den Kostenschuldner
- Formblätter.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Rosenstr. 30, 01067 Dresden
Telefon (0351) 4 88 36 50
Telefax (0351) 4 88 38 15

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Haltepunkt Freiburger Straße
Sprechzeiten:

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
bauaufsicht-altstadt-neustadt@dresden.de

Mo 9–12 Uhr, Di und Do 9–12 und 13–17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplätze, Tiefgarage, Aufzug, WC

www.dresden.de

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Lindemann
Sachbearbeiterin

Anlage



0 1 q 3 p e 7 9 b 6 e 6 2 3 0 0 1



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden Postfach 12 00 20 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsamt

Stadtreinigung Dresden GmbH
v. d. Frau Kerstin Trautewig
Pfortenhauerstr. 46
01307 Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie Frau Lindemann	Zimmer 5029	Telefon (0351) 4 88 42 67	E-Mail	Datum 25.03.2024
-------------	---------------	-------------------------------------	----------------	------------------------------	--------	---------------------

Grundstück: Altonaer Straße 15
Gemarkung/Flurstück: Friedrichstadt - 331/1
Vorhaben: **Ersatzneubau eines Annahmecontainers mit Vordach und von drei Sozialcontainern mit Photovoltaikanlagen auf dem Dach**
Aktenzeichen: **63/0/BV/04761/23** Eingang: 17.11.2023 vollständig: **23.01.2024**
Antragsteller/Bauherr: Stadtreinigung Dresden GmbH, v. d. Frau Kerstin Trautewig, Pfortenhauerstr. 46, 01307 Dresden

1 Die Landeshauptstadt Dresden erteilt als untere Bauaufsichtsbehörde für oben genanntes Bauvorhaben die

BAUGENEHMIGUNG

2 Für diese Amtshandlung werden Kosten erhoben. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Kostenbescheid.

Begründung

zu 1

Die Baugenehmigung für o. g. Vorhaben wurde am 17.11.2023 beantragt.

Ostächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Rosenstr. 30, 01067 Dresden
Telefon (0351) 4 88 36 50
Telefax (0351) 4 88 38 15

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
bauaufsicht-altstadt-neustadt@dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Haltepunkt Freiburger Straße

Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr, Di und Do 9–12 und 13–17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplätze, Tiefgarage, Aufzug, WC

www.dresden.de

Die Landeshauptstadt Dresden ist als untere Bauaufsichtsbehörde für die Entscheidung über den Bauantrag gem. § 57 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sachlich und gem. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung. Die Prüfung des Antrages erfolgt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und beschränkt sich auf den Prüfungsumfang gemäß § 63 SächsBO. Die Vollständigkeit von Bauantrag und Bauvorlagen wurde zum 23.01.2024 bestätigt und der Zeitpunkt der Entscheidung genannt.

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 (1) SächsBO).

zu 2

Die Kostenpflicht ist in § 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) geregelt. Zur weiteren Begründung wird auf den Kostenbescheid verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

im Auftrag



Werdin
Sachgebietsleiterin



im Auftrag



Lindemann
Sachbearbeiterin

Der Entscheidung zugrundeliegende Bauvorlagen

Grundlagen des Prüfverfahrens und der erteilten Baugenehmigung waren die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen einschließlich der erforderlichen und bereits vorgelegten bautechnischen Nachweise.

Die gültigen und genehmigten Bauvorlagen wurden jeweils mit Sichtvermerk vom 25.03.2024 gekennzeichnet.

Hinweise

H1: Die geschützten Standorte (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m im Umkreis) aller unter die Gehölzschutzsatzung fallenden Gehölze im 10 m-Bereich von Bautätigkeit, sowie der Baustellenzufahrt(en) und Baustelleneinrichtungsflächen sind gemäß DIN 18920, RAS LP 4 u. beiliegenden Merkblatt vor Baubeginn mit einem ortsfesten Bauzaun bzw. Stamm- und Überfahrerschutz zu sichern. Befahrungen, Lagerung von Baumaterial, Aufschüttungen o.ä. sind innerhalb der Schutzbereiche, soweit diese nicht bereits befestigt oder gem. Merkblatt abgedeckt sind, nicht zulässig. Das Einbringen bodenverändernder Stoffe (z.B. Gipslauge), Aufgrabungen und Bodenverdichtungen sind generell nicht zulässig.

H2: Nach § 66 (1) SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der Durchführungsverordnung zur Sächs. Bauordnung (DVOSächsBO)

nachzuweisen. Auf die Verpflichtung zu deren Vorlage wurden Sie bereits mit der Eingangsbestätigung vom 26.01.2024 gesondert hingewiesen.

Folgende bautechnischen Nachweise wurden im vorliegenden Fall bislang nicht eingereicht:

- der Standsicherheitsnachweis, erstellt durch einen qualifizierten Tragwerkplaner, welcher die in § 66 (2) Satz 1 SächsBO genannten Anforderungen erfüllt,
- die Erklärung des Tragwerkplaners.

Die o. g. bautechnischen Nachweise sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, ausgenommen Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2, muss nach § 66 (3) Satz 2 SächsBO bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zu § 12 (3) DVOSächsBO entsprechend der Erklärung des Tragwerkplaners erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall liegt der Bauaufsichtsbehörde noch keine Erklärung des Tragwerkplaners vor, so dass nicht bekannt ist, ob das geplante Bauvorhaben die Maßgaben des Kriterienkatalogs erfüllt und eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises notwendig wird.

Die gegebenenfalls erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist gemäß § 15 (2) DVOSächsBO vom Bauherren rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen. Entsprechend § 14 (1) DVO-SächsBO ist der Prüfauftrag an einen Prüfenieur zu erteilen.

Soweit die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist, muss der abschließende Prüfbericht (vor Bauüberwachung) zum Baubeginn vorliegen.

Sofern die bautechnischen Nachweise nicht oder nicht in der für das Gebäude tatsächlich erforderlichen Art zum Baubeginn oder zum Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen, werden wir den Baubeginn untersagen bzw. die Einstellung der Arbeiten auf der Grundlage von § 79 (1) Satz 2 Nr. 1 SächsBO kostenpflichtig anordnen. Für diesen Fall wird vorliegender Hinweis als Anhörung gemäß § 28 VwVfG gewertet.

H3: Gemäß § 72 (6) und (8) SächsBO darf mit der Bauausführung nicht verfahrensfreier Vorhaben erst begonnen werden, wenn

- die Baubeginnsanzeige und
- die jeweils erforderlichen (ggf. geprüften) bautechnischen Nachweise

der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Weiterhin müssen vor Ausführung des Vorhabens

- der Name des Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt werden (§ 53 (1) 5 SächsBO) und
- ggf. in der Baugenehmigung enthaltene, für den Baubeginn relevante Bedingungen bzw. Auflagen erfüllt sein.

Für die Abgabe der Baubeginnsanzeige ist das hierfür seitens des Ordnungsgebers eingeführte Formular zu verwenden. Dieses kann beispielsweise über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abgerufen werden (www.dresden.de | Rathaus | Dienstleistungen | Baugenehmigung). Nach § 72 (8) SächsBO ist der Ausführungsbeginn eine Woche zuvor anzuzeigen.

H4: Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 82 (2) SächsBO).

Für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist das hierfür seitens des Ordnungsgebers eingeführte Formular zu verwenden. Dieses kann beispielsweise über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abgerufen werden (www.dresden.de | Rathaus | Dienstleistungen | Baugenehmigung).

Eine bauliche Anlage darf gem. § 82 (3) Satz 1 SächsBO erst benutzt werden, wenn Zufahrtswege, Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor der angezeigten beabsichtigten Aufnahme der Nutzung.

Feuerstätten dürfen gem. § 82 (3) Satz 2 SächsBO erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

H5: Bodenfunde (Sachen, Sachgesamtheiten oder Spuren von Sachen), von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Fundstelle ist bis zum vierten Tag nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern (§ 20 SächsDSchG).



0 1 q 3 p d w u f r 2 a 3 i 0 0 1

An die Bauaufsichtsbehörde Landeshauptstadt Dresden Bauaufsichtsamt	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde 63/0/BV/04761/23	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
---	---	---

Anschrift der Bauaufsichtsbehörde
PF 120020, 01001 Dresden

Baubeginnsanzeige

nach § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

zum Bauantrag

vom: 17.11.2023

zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

zur Anzeige der Beseitigung von Anlagen

Aktenzeichen: 63/0/BV/04761/23

Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn des Vorhabens oder Wiederaufnahme der Bauarbeiten an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

1. Bauherr

Name, Vorname / Firma Stadtreinigung Dresden GmbH, v. d. Frau Kerstin Trautewig	Telefon (mit Vorwahl)
	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer Pfotenhauerstr. 46	PLZ 01307
	Ort Dresden

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens Ersatzneubau eines Annahmecontainers mit Vordach und von drei Sozialcontainern mit Photovoltaikanlagen auf dem Dach

3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil Dresden,
Straße, Hausnummer Altonaer Straße 15
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer Friedrichstadt - 331/1

4. Bauleiter (§56 SächsBO)

Name, Vorname / Firma	Telefon (mit Vorwahl)
	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ Ort

5. Erklärung

<input type="checkbox"/> Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen.
<input type="checkbox"/> Die unterbrochenen Bauarbeiten werden am _____ fortgesetzt.

6. Datenschutzrechtliche Informationen insbesondere gem. Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung

Die in der Anzeige verlangten Angaben werden insbesondere aufgrund von §§ 56, 61, 62, 68 und § 72 Absatz 8 SächsBO erhoben. Diese Daten sind in der Bauaufsichtsbehörde für die Bearbeitung erforderlich und werden von dieser nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig. Ihre Angabe kann das Verfahren befördern.

Die Kontaktdaten des jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten erhalten Sie bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. Im Rahmen des Verfahrens werden die personenbezogenen Antragsdaten nur in dem Umfang an andere Fachämter des Verwaltungsträgers der Bauaufsichtsbehörde, an externe Fachbehörden sowie an andere Beteiligte wie Nachbarn übermittelt, welcher für die Prüfung und Entscheidung des Antrags erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden solange aufbewahrt, wie sie benötigt werden, um die Rechtmäßigkeit der auf sie gestützten Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Bauaufsichtsakten werden in der Regel solange benötigt, wie die bauliche Anlage besteht.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung)

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie gemäß Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung Beschwerden an die Aufsichtsbehörde richten. Aufsichtsbehörde ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail-Adresse: saechsdsb@slt.sachsen.de).

7. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Bauherrn / Vertreters des Bauherrn

An die Bauaufsichtsbehörde Landeshauptstadt Dresden Bauaufsichtsamt	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde 63/0/BV/04761/23	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
---	---	---

Anschrift der Bauaufsichtsbehörde
**PF 120020
 01001 Dresden**

Anzeige der Aufnahme der Nutzung
 nach § 82 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

zum Bauantrag

vom: **17.11.2023**

zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

Aktenzeichen: **63/0/BV/04761/23**

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

1. Bauherr

Name(n), Vorname(n) / Firma Stadtreinigung Dresden GmbH, v. d. Frau Kerstin Trautewig		Telefon (mit Vorwahl)
		E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer Pfotenhauerstr. 46	PLZ 01307	Ort Dresden

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens Ersatzneubau eines Annahmecontainers mit Vordach und von drei Sozialcontainern mit Photovoltaikanlagen auf dem Dach
--

3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil Dresden,
Straße, Hausnummer Altonaer Straße 15
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer Friedrichstadt - 331/1

4. Erklärung

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am: _____
--

5. Hinweis

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.
--

6. Datenschutzrechtliche Informationen insb. gem. Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung

Die in der Anzeige verlangten Angaben werden insbesondere aufgrund von §§ 62, 68 und § 82 Absatz 2 SächsBO erhoben. Diese Daten sind in der Bauaufsichtsbehörde für die Bearbeitung erforderlich und werden von dieser nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig. Ihre Angabe kann das Verfahren befördern.

Die Kontaktdaten des jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten erhalten Sie bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. Im Rahmen des Verfahrens werden die personenbezogenen Antragsdaten nur in dem Umfang an andere Fachämter des Verwaltungsträgers der Bauaufsichtsbehörde, an externe Fachbehörden sowie an andere Beteiligte wie Nachbarn übermittelt, welcher für die Prüfung und Entscheidung des Antrags erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden solange aufbewahrt, wie sie benötigt werden, um die Rechtmäßigkeit der auf sie gestützten Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Bauaufsichtsakten werden in der Regel solange benötigt, wie die bauliche Anlage besteht.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung)

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie gemäß Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung Beschwerden an die Aufsichtsbehörde richten. Aufsichtsbehörde ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail-Adresse: saechsdsb@slt.sachsen.de).

7. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Bauherrn / Vertreters des Bauherrn

Umweltamt

Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde

Sachgebiet Gehölzschutz und Bauordnung

Telefon: 488 6271 Fax: 488 99 6271 mail: umwelt.natur@dresden.de

Schutz von Gehölzen auf Baustellen

■ Grundsätze

Erhalten der Wurzeln

- Schließen Sie jeden Wurzelverlust aus!
- Bewahren Sie den Boden im Wurzelbereich vor Verdichtung!
- Schützen Sie freigelegte Wurzeln sofort vor Austrocknung und Frost!
- Verfüllen Sie geöffnete Gräben und Baugruben im Wurzelbereich schnellstmöglich!

Sichern von Wurzeln, Stamm und Krone

- Sichern Sie alle Teile des Baumes!
Optimal ist ein ortsfester Schutzzaun, der den gesamten Wurzelbereich umgibt (Kronentraufe zzgl. 1,5 m im Umkreis). Bei Platzmangel sind jeweils spezielle Maßnahmen erforderlich.

■ Spezielle Maßnahmen zum Schutz von Wurzeln, Stamm und Krone

A - Wurzeltellerschutz (siehe Abb. 1)

- bei großformatigen Abdeckungen Fugen für das Versickern von Regenwasser vorsehen;
- Wurzelabdeckungen nur in Vor-Kopf-Arbeit auflegen bzw. im Rückwärtsgang wieder aufnehmen;
- ungeschützte, insbesondere feuchte und/oder lehmige Böden nicht befahren;
- Schüttmaterialien nur in Ausnahmefällen als Wurzelschutz verwenden (Vlies als Unterlage);
- Wurzelanläufe schützen.

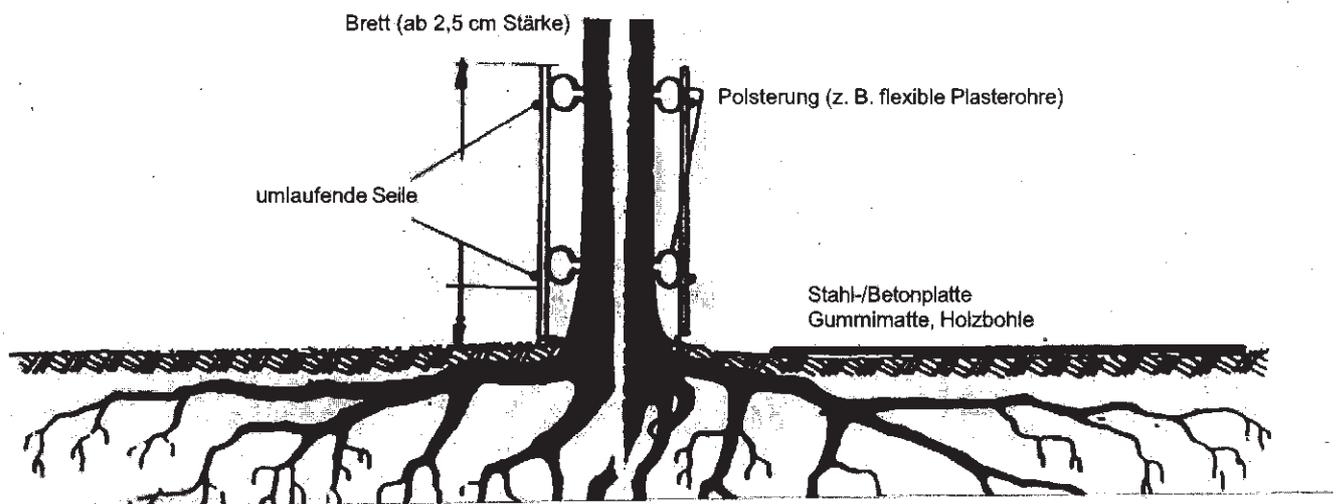
B - Kronenschutz

- Kennzeichnen der Durchfahrtshöhe;
- Zwischenzeitliches Wegbinden der Äste, ggf. Schnittgenehmigung beantragen.

C - Aufgrabungen im Wurzelbereich

- Nass-Saugverfahren bevorzugen (Saug-Spülfahrzeuge der Abwasserfirmen);
- Trockensaugverfahren nur auf sandigen Böden einsetzen;
- bei Handschachtung nur in archäologischer Weise vorgehen.

Abbildung 1: Schutzmaßnahmen für Stamm und Wurzelteller



Variante A – Unterfahrung

Erhalt der Wurzeln gewährleistet (z.

B. Leitungsverlegung)

Arbeitsschritte 1 a und 4, ggf. 2 und 3

Variante B – Baugrube

Erhalt der Wurzeln nur tlw. Gewährleistet (z. B.

Bauwerkserrichtung)

Arbeitsschritte 1 b bis 6

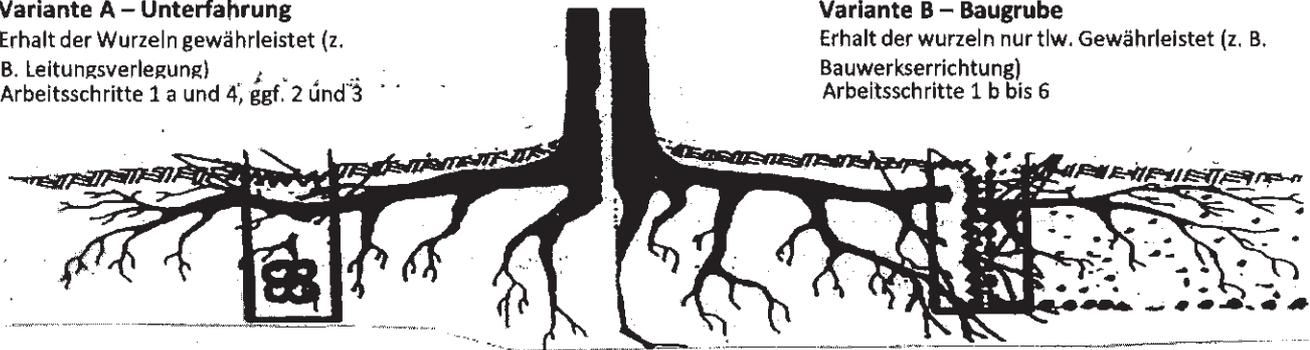


Abbildung 2: Schutzmaßnahmen bei Ausgrabungen im Wurzelbereich

C - Aufgrabungen im Wurzelbereich - Arbeitsschritte

- 1a Wurzel-Erkundungsgraben anlegen (Nass-Saugen, in Ausnahmefällen vorsichtiges Trocken-Saugen mit Zusatzbefeuchtung oder behutsame Handschachtung);
- 1b Wurzel-Trennungsgraben (Saugverfahren, behutsame Handschachtung);
- 2 Enden mit scharfen Werkzeugen trennen (Baum-Schere/ Baum-Säge);
- 3 Wundpflege/Wundverschluss vornehmen;
- 4 Verdunstungs- u. Frostschutz durchgängig gewährleisten;
- 5 Krone um das Maß des geschätzten Wurzelverlustes zurückschneiden;
- 6 maschinellen Aushub vornehmen.



D - Verdunstungs- und Frostschutz

- Wurzeln sofort vor Sonne, Wind und Frost schützen;
- bei kurzfristiger Freilegung bzw. witterungsbedingt geringer Gefahr genügen Abdeckungen durch Schaltafeln, Reisig, Geotextile, Vliese, Decken, Säcke, Folien u.ä.;
- liegen Wurzeln länger frei, Schutzbarrieren vornehmen z. B.:
 - mit Sand, hinterfüllte Schaltafeln oder Spundwände;
 - durch Anlegen eines Wurzelvorhanges (siehe Abb. 3).

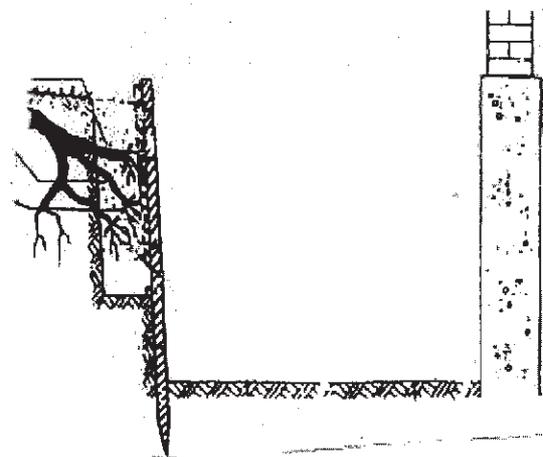


Abbildung 3: Wurzelvorhang

E - Wurzelvorhang Arbeitsschritte

- 1 allen Wurzelenden auf etwa 30 cm Länge freilegen;
- 2 Enden sauber nachschneiden und Wundpflege vornehmen;
- 3 Hölzpfähle senkrecht einschlagen;
- 4 - Drahtgeflecht und Sackleinen an Pfählen befestigen;
- 5 Unterbodengemisch (mindestens 1/3 Sandanteil) einfüllen;
- 6 Oberboden (je 1/3 Sand, Torf, Kompost) mit einer Höhe von höchstens 40 cm auffüllen.

